

Lutherischer Lektorenbund in Österreich Evangelisch-kirchlicher Verein

Sitz und Zustellanschrift: 2331 Vösendorf Am Teich 3/7/9, Österreich

Der Lutherische Lektorenbund in Österreich (kurz Verein) gibt sich nachstehende

Statuten

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Lutherischer Lektorenbund in Österreich“, Kurzbezeichnung: Lektorenbund.
- (2) Sitz des Vereins ist Mödling.
- (3) Der Verein verwendet als Emblem und Siegel die Lutherrose
- (4) Der Lutherische Lektorenbund in Österreich ist ein evangelisch-kirchlicher Verein im Sinne der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. HB. in Österreich.
- (5) Die Tätigkeit erstreckt sich auf ganz Österreich sowie auf den Raum der Europäischen Union mit den Erweiterungsländern, insofern der Lektorenbund mit ähnlichen Einrichtungen im Ausland kooperiert.
- (6) Die Einrichtung von Zweigvereinen oder Zweigstellen (Sektionen) ist beabsichtigt und bedarf der Zustimmung des Vorstands unter Maßgabe der Statuten.
- (7) Der Verein ist selbst keine eigene Kirche, Religionsgemeinschaft oder religiöse Bekenntnisgemeinschaft, sondern wirkt im Sinne des nachgenannten Vereinszwecks in der evangelischen Kirche Augsburgischer Bekenntnisses (Evangelische Lutherische Kirche), kurz Evangelische Kirche AB.
- (8) Der Verein verfolgt deshalb ausschließlich und unmittelbar folgende kirchliche, mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung und ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.
- (9) *Die Mitglieder des Vereins bekennen sich zu den im Konkordienbuch zusammengefassten Bekenntnisschriften der Evangelischen Kirche AB sowie zum daraus abgeleiteten und vom Lektorenkonvent mit 2/3 Mehrheit beschlossenen theologischen Leitbild des Vereins.*
- (10) Das Vereinsjahr beginnt am 1.1. und endet am 31.12.
- (11) Aus Gründen der leichten Lesbarkeit sind alle geschlechtlichen Bezeichnungen in der männlichen Form geführt, gemeint sind jedoch immer beide Geschlechter. Dies gilt auch für alle Veröffentlichungen und Publikationen.

§ 2: Der Verein verfolgt folgenden Zweck

- (1) Wahrnehmung der Anliegen der Lektoren gegenüber kirchlichen Stellen, Einrichtungen und dergleichen;
- (2) Auf deren Wunsch Unterstützung von Interessenten, Lektoren und deren Angehörigen
 - im Hören auf die Heilige Schrift und zum persönlichen Austausch und Gebet, im Gedenken an unsere Vorfahren, welche die Einfachheit des Glaubens für sich erkannten und treu nach ihrem Gewissen ihr Leben nach dem Wort Gottes ausrichteten und als Laien ihren Glauben lebten und weitergaben;

- mit seelsorgerlicher Begleitung;
 - durch Förderung des diakonischen Auftrags nach Galater 6,2;
 - mit Förderung zu einem missionarischen Leben und zum Glaubenszeugnis gemäß dem Auftrag und den Worten unseres Herrn und Heilandes Jesus Christus laut Matthäus 28,19-20;
 - durch Förderung der Gemeinschaft unter Christen, insbesondere unter Lektoren;
 - in ihrem Glaubensleben, im Verständnis der biblischen Botschaft und in der Verkündigung gemäß der Heiligen Schrift und der Bekenntnisschriften der Evangelischen Kirche AB - insbesondere der Lektoren;
 - mit Stärkung des Verantwortungsbewusstseins, verbunden mit der nötigen Wertschätzung im Umgang mit den Dienern Christi, um die Freude am Dienst in Gemeinde und Kirche zu fördern und interessierte Mitarbeiter der Gemeinden für die Übernahme des Lektorenamtes zu gewinnen;
 - Ermutigung zum Gebet und zur Fürbitte füreinander, für den Lektorenbund, für Gemeinden, Kirche und die Welt;
- (3) Der Verein will durch seine Tätigkeit Gemeinden (jeder Ebene) der Evangelischen Kirche AB auf deren Wunsch hin bei der Ausübung ihres Dienstes unterstützen. Dazu zählen Förderung, Schulung und geistliche Begleitung von Mitarbeitern, insbesondere von Lektoren und Interessierten; Verkündigung der biblischen Botschaft, Mitarbeit in und Gestaltung von Gottesdiensten sowie das Angebot zur Mitarbeit am geistlich-missionarischen Gemeindeaufbau in der Evangelischen Kirche A.B.

§ 3: Tätigkeiten und finanzielle Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch folgende Tätigkeiten erreicht werden:
- a) Versammlungen und Vorträge;
 - b) Feiern, Andachten bzw. Gottesdienste, gemeinsam bzw. in Absprache mit der jeweiligen Ortsgemeinde;
 - c) Beteiligung an den Schulungen der kirchlichen – insbesondere der für die Lektorenausbildung verantwortlichen - Ausbildungsstellen und Zusammenarbeit mit diesen. Abhaltung eigener Tagungen, geselliger Veranstaltungen, Freizeiten, Rüstzeiten und dergleichen wobei auf die Fortbildungsveranstaltungen der Evangelischen Kirche AB Rücksicht genommen wird;
 - d) Herausgabe von Rundbriefen und Zeitschriften, Einrichtung einer Bücherei und von Servicediensten u.a. über das Internet;
 - e) Herstellen, herausgeben, verlegen, veröffentlichen und vertreiben von Schulungsmaterial für Lektoren und ehrenamtliche Mitarbeiter, christlicher Literatur und Schrifttum sowie Bildmaterial, auch auf elektronischen Datenträgern;
 - f) Kooperation mit ähnlichen Einrichtungen in anderen Ländern.
- (2) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge, durch Erträge aus vom Lektorenbund organisierten Veranstaltungen, durch freiwillige Zuwendungen jeder Art (Spenden, Sammlungen, Schenkungen, Kollekten, Vermächnissen Subventionen und dergleichen), durch Vertrieb und Verkauf von Lehrbehelfen, Materialien und christlicher Literatur jedweder Art sowie durch Erträge aus Betrieben und Beteiligungen.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, fördernde sowie Ehren-Mitglieder.

- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen und die vom Lektorenkonvent beschlossenen Statuten samt Leitbild ausdrücklich akzeptieren und mittragen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die sich am Vereinsleben durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags, durch Gebet und Teilnahme an Veranstaltungen beteiligen bzw. diese unterstützen.
- (4) Fördernde Mitglieder sind solche, welche die Vereinstätigkeit durch Zahlung eines selbst festgelegten Mitgliedsbeitrags unterstützen.
- (5) Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste gegenüber dem Verein von diesem dazu ernannt worden sind.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle physischen (natürlichen) Personen werden, die eigenberechtigt sind, der Evangelischen Kirche AB oder einer der mit ihr in Kirchengemeinschaft stehenden Kirche angehören, unbescholten sind sowie die Berufung in das Lektorenamt begehren, dieses ausüben oder ausgeübt haben. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied bedarf eines schriftlichen Aufnahmeantrags samt schriftlicher Bestätigung, mit den Statuten einverstanden zu sein.
- (2) Außerordentliche und fördernde Mitglieder können auf Antrag natürliche oder juristische Personen (z.B. Pfarrgemeinden, Werke und Vereine) werden, die eigenberechtigt bzw. rechtsfähig sind und sich zum Vereinszweck bekennen.
- (3) Über die Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen und fördernden Mitgliedern sowie der Art der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch den Lektorenkonvent.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Ein Austritt während eines Vereinsjahres befreit jedoch nicht von der Pflicht zur Zahlung des laufenden Jahresbeitrags.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Festlegung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein bzw. die Aberkennung einer Ehrenmitgliedschaft kann vom Lektorenkonvent auf Antrag des Vorstands wegen grober Verletzung, insbesondere gegenüber der Grundsatzerklärung sowie anderer Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaftem Verhalten verfügt werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Sitz und Stimmrecht im Lektorenkonvent sowie aktives und passives Wahlrecht stehen den ordentlichen und Ehren-Mitgliedern zu.

- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach besten Kräften zu fördern und alles, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte, zu unterlassen. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der vom Lektorenkonvent beschlossenen Höhe verpflichtet. Die Mitglieder geben durch ihre Glaubens- und Lebenshaltung ein christliches Zeugnis.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind der Lektorenkonvent (§ 10 bis 11), der Vorstand (§ 12 bis 14), der Lektorenrat (§ 15 bis 16), die Rechnungsprüfer (§ 16) und das Schiedsgericht (§ 17). Alle Organe sind ehrenamtlich tätig.

§ 9: Lektorenkonvent

- (1) Der Lektorenkonvent ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ein ordentlicher Lektorenkonvent findet einmal jährlich statt.
- (2) Ein außerordentlicher Lektorenkonvent findet auf Beschluss des Vorstands, des ordentlichen Lektorenkonvents, auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Lektorenkonventen sind alle stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Einladung hat der Vorstand (bzw. die einladende Stelle, wenn der Vorstand handlungsunfähig ist) an die vom Mitglied dem Verein zuletzt bekannt gegebene Adresse mittels Brief oder Telefax bzw. per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung auszusenden.
- (4) Anträge zum Lektorenkonvent sind mindestens sieben Tage vor dem Termin des Lektorenkonvents beim Vorstand bzw. der einladenden Stelle einlangend, schriftlich mittels Telefax, E-Mail oder per Post einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung eines außerordentlichen Lektorenkonvents – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Im Lektorenkonvent sind alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder teilnahme- und stimmberechtigt. Jedes Mitglied besitzt nur eine Stimme. Die Kirchenleitung ist dazu als Gast einzuladen und kann ein amtführendes Mitglied als Beobachter entsenden. Auf Beschluss des Vorstands können auch außerordentliche und fördernde Mitglieder, sowie sonstige Gäste zur Sitzung des Lektorenkonvents eingeladen werden.
- (7) Der Lektorenkonvent ist bei Anwesenheit von einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter beschlussfähig. Ist der Lektorenkonvent zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet der Lektorenkonvent 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt und ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Wahlen und Beschlussfassungen im Lektorenkonvent erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Statutenänderungen bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit. Die Vereinsauflösung bedarf einer Drei-Viertel-Mehrheit. Wahlen und Personen betreffende Beschlüsse sind grundsätzlich mittels Stimmzettel geheim durchzuführen.

- (9) In Angelegenheiten, die dem Lektorenkonvent zur Beschlussfassung vorbehalten sind und die vom Vorstand als dringend eingestuft werden, kann der Vorstand vom Lektorenkonvent einen Umlaufbeschluss herbeiführen. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist die Beteiligung von mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, sowie die Zustimmung von mindestens zwei Drittel der abgegeben Stimmen
- (10) Den Vorsitz im Lektorenkonvent führt der Vorsitzende des Vorstands, bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter und bei dessen Verhinderung das älteste Vorstandsmitglied. Wenn auch dieses verhindert ist, so führt ein von der Versammlung mit einfacher Mehrheit bestelltes Mitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben des Lektorenkonvents

Dem Lektorenkonvent sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- (2) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- (3) Festsetzung der Mitgliederzahl des Vorstands sowie des Lektorenrats;
- (4) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands, des Lektorenrats und der Rechnungsprüfer;
- (5) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- (6) Entlastung des Vorstands;
- (7) Festlegung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge;
- (8) Verleihung von Ehrenmitgliedschaften und Aberkennung von Mitgliedschaften;
- (9) Ausschluss von Mitgliedern;
- (10) Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung für den Lektorenkonvent;
- (11) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- (12) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
- (13) Beschlussfassung zur Einberufung eines außerordentlichen Lektorenkonvents.

§ 11: Vorstand (Leitungsorgan)

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei – dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden - jedoch höchstens aus sechs ehrenamtlich tätigen Mitgliedern. Die Zahl der Mitglieder des Vorstands wird vom Lektorenkonvent festgesetzt.
- (2) Der Vorstand wird vom Lektorenkonvent mit der einfachen Mehrheit der Stimmen gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung im nächstfolgenden Lektorenkonvent einzuholen ist. Falls nur ein Vorstandsmitglied verbleibt, hat dieses unverzüglich einen Lektorenkonvent zwecks Nachwahl einzuberufen. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich einen außerordentlichen Lektorenkonvent zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes stimmberechtigte Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators, der umgehend einen außerordentlichen Lektorenkonvent einzuberufen hat, beim zuständigen Gericht zu beantragen.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden - in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter - schriftlich oder mündlich einberufen. Die Einberufung hat zeitgemäß zu erfolgen, mindestens jedoch sieben Tage vorher.

- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Besteht der Vorstand nur aus zwei Mitgliedern, müssen beide Mitglieder anwesend sein bzw. die Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Besteht der Vorstand aus zwei Mitgliedern, sind alle Beschlüsse einstimmig zu fassen, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Den Vorsitz führt der Vorsitzende, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch Ablauf der Funktionsperiode oder durch den Tod kann die Funktion eines Vorstandsmitglieds auch durch Enthebung oder Rücktritt erlöschen.
- (9) Der Lektorenkonvent kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder mit zwei Drittel der abgegeben gültigen Stimmen ihres Amtes entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. der neuen Vorstandsmitglieder in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an den unverzüglich einzuberufenden Lektorenkonvent zu richten, der spätestens vier Monate nach Abgabe der Rücktrittserklärung stattzufinden hat. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.
- (11) Die Vorstandsmitglieder müssen ordentliche Mitglieder des Vereins sein.
- (12) Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz der mit ihrer Tätigkeit verbundenen Kosten (Fahrkosten, Telefon und sonstige Sachaufwendungen). Die Aufwendungen sind zu belegen.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und er ist dessen „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die durch die Statuten nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses (= Rechnungslegung);
- (2) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Lektorenkonvente und des Lektorenrats;
- (3) Bestellung und Abbestellung von Arbeitskreisen, Ausschüssen und Arbeitsgruppen zur Unterstützung der Arbeit des Vorstands;
- (4) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der in Punkt 3 genannten Arbeitskreise, Ausschüsse und Arbeitsgruppen;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;

- (8) Bestellung und Abbestellung eines Generalsekretärs und/oder Geschäftsführers;
- (9) Beschlussfassung über den Arbeitsauftrag und Tätigkeitsbereich der in Punk 7 und 8 genannten Person/en.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins gemeinsam mit seinem Stellvertreter.
- (2) Der Vorsitzende und der stv. Vorsitzende vertreten den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen inkl. Verträge des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Vorsitzenden und seines Stellvertreters. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen eines einstimmigen Vorstandsbeschlusses und sind vom darauf folgenden Lektorenkonvent nachträglich zu bestätigen.
- (3) Der Vorsitzende - bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter - führt den Vorsitz im Lektorenkonvent, im Lektorenrat und im Vorstand.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der Vorsitzende - bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter - berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich des Lektorenkonvents oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Von den Sitzungen des Lektorenkonvents, des Vorstands und des Lektorenrats sind Protokolle zu führen.
- (6) Ein Vorstandsmitglied ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich und zeichnet bis zu einer vom Vorstand bestimmten Grenze alleine. Ab der festgelegten Grenze zeichnen zwei Vorstandsmitglieder, der Vorsitzende zusammen mit einem Vorstandsmitglied.
- (7) Sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter nicht handlungsfähig, ist der Lektorenkonvent bzw. der Lektorenrat unverzüglich einzuberufen, um einen geschäftsführenden Vorsitzenden bzw. Stellvertreter zu bestellen.
- (8) Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Unterstützung einen Generalsekretär und/oder Geschäftsführer zu bestellen. Hierfür ist vom Vorstand eine genaue Arbeitsbeschreibung aufzustellen. Der Generalsekretär und/oder Geschäftsführer sind/ist berechtigt, im Namen des Vorstands und im Rahmen seines Arbeitsauftrags Agenden des Vereins wahrzunehmen. Diese Person/en kann/können jederzeit abbestellt oder entlassen werden, sie sind dem Vorstand verantwortlich und weisungsgebunden. Generalsekretär und/oder Geschäftsführer sind/ist berechtigt, an den Sitzungen des Lektorenkonvents, Lektorenrats und Vorstands teilzunehmen, haben jedoch kein Stimm- und Antragsrecht.
- (9) Der Vorsitzende und der stv. Vorsitzende sind auch zu allen Sitzungen und Veranstaltungen der Zweigvereine einzuladen.

§ 14: Lektorenrat

- (1) Die Beschlussfassung, ob der Lektorenrat eingerichtet wird, obliegt dem Lektorenkonvent.
- (2) Der Lektorenrat ist ein beratendes Gremium des Vorstands, dessen Mitglieder auf Antrag bzw. Vorschlag des Vorstands vom Lektorenkonvent gewählt werden und dessen Mitgliederzahl vom Lektorenkonvent festgelegt wird.

Da der Lektorenrat den Vorstand u.a. in theologischen Grundfragen zu beraten hat, sollten ihm nach Tunlichkeit auch geistliche Amtsträger der Evangelischen Kirche AB *(insbesondere von für die Lektorenarbeit verantwortlichen)* angehören.

- (3) Die Funktionsperiode dauert zwei Jahre.
- (4) Kraft ihres Amtes sind alle Mitglieder des Vorstands Mitglieder im Lektorenrat.
- (5) Den Vorsitz im Lektorenrat führt der Vorsitzende des Vorstands bzw. sein Stellvertreter.
- (6) Der Lektorenrat berät den Vorstand in allen Belangen.
- (7) Der Vorstand kann bei Bedarf eine Geschäftsordnung für den Lektorenrat beschließen.

§ 15: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden vom Lektorenkonvent auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme des Lektorenkonvents – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Ein Rechnungsprüfer muss nicht Vereinsmitglied sein.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch den Lektorenkonvent. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 12 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 16: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über eine Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft. Nach Verständigung durch das Präsidium innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme dem Lektorenkonvent – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen.
- (4) Das Schiedsgericht kann nur in vereinsrechtlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten entscheiden, jedoch nicht in theologischen und politischen Fragen. Es ist an die Statuten gebunden, seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17: Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einem Lektorenkonvent auf Antrag des Vorstands mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Mit gleichem Beschluss hat der Lektorenkonvent auch über die Abwicklung der Auflösung des Vereins zu entscheiden und einen Abwickler zu berufen. Dieser hat nach Abdeckung der Passiven das verbleibende Vereinsvermögen an die Evangelische Kirche A.B. zu übertragen mit der Auflage, es für die Lektorenausbildung im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden. Damit ist die Bedingung der Übertragung auf einen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweck im Sinne der §§ 34 bis 47 BAO erfüllt.

Für den Lektorenkonvent am 18.1.2020

Ing. Gerhard Moder
Vorsitzender
Geboren am: 25.11.1938

Helmut Pöll
Vorstand
Geboren am: 24.4.1949